

staatlichen Stellen Aufträge ähnlichen Inhalts formlos, in einfacher Briefform, erteilt worden seien, so vermag dieser Hinweis nicht zu überzeugen. Zunächst kommt es dabei auf die besondere Lage jedes einzelnen Falles an. Im übrigen aber wird der Mangel eines wirklich klaren Vertragsinhalts naturgemäß dann nicht in Erscheinung treten, wenn sich das Vertragsverhältnis ohne Streit abwickelt; um so schwerer aber wird sich der Mangel bemerkbar machen, wenn sich Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten herausstellen. Mit Recht hat der Sachverständige deshalb darauf hingewiesen, daß der rechtzeitige Abschluß ordnungsgemäßer Verträge für Entwurfsarbeiten bei planwirtschaftlichen Bauten den Beteiligten bereits durch die Instruktion vom 14. Mai 1951 (GBl. S. 439) zur Pflicht gemacht worden ist. Das hätte auch im vorliegenden Falle entsprechend beachtet werden müssen, auch wenn es sich nicht um einen Bau handelte, der bei Abschluß des Vertrages beim Verklagten bereits eingeplant war.

Die Schuld daran, daß diese unbedingt gebotene Vorsicht nicht beobachtet worden ist, trifft allerdings beide Teile, denn auch die Werkleitung des Verklagten war verpflichtet, zur Wahrung der Interessen des Volkseigentums von vornherein auf vollständige Klarstellung der Grundlagen eines künftig abzuschließenden Bauvertrages zu dringen, in erster Reihe aber war es doch Aufgabe des Klägers, für eine sorgfältige Klärung sowohl der Bedürfnisse, denen der geplante Bau dienen sollte, als auch der bei dem Verklagten vorhandenen ökonomischen Möglichkeiten Sorge zu tragen und den Verklagten in dieser Beziehung fachkundig und gewissenhaft zu beraten. Dazu gehörte vor allem von Anfang an eine wenigstens überschlägige Schätzung der voraussichtlich aufzuwendenden Bausummen. Davon hing nicht nur die Realisierbarkeit des ganzen Projektes ab, sondern wesentlich auch die dem Kläger für seine Leistungen zustehende Vergütung. Gerade weil es nach seiner eigenen Darstellung er selbst war, der bei der Besprechung am 13. Oktober 1951 die Frage nach den zur Verfügung stehenden Mitteln aufgeworfen hatte, hätte er sich mit einer Eröffnung der aus dem Direktorfonds verfügbaren Summen nicht begnügen dürfen. Ebenso wenig konnte die bloße Angabe der Belegschaftszahlen des Verklagten eine genügende Grundlage für Art und Ausführung des geplanten Klub- oder Kulturhauses bilden. Auch in diesen, Wesen und Inhalt des ganzen Projektes berührenden Fragen hätte der Kläger auf volle Klarstellung dringen und den Verklagten beraten müssen, ehe er überhaupt an seine Arbeit als Architekt herantrat.

Allerdings hinderte nun die Verabsäumung dieser Pflicht nicht das Zustandekommen eines Vertrages unter den Parteien. Insofern ist dem Vorderrichter darin zuzustimmen, daß der vorgelegte Schriftwechsel den Abschluß eines Vertrages unter den Parteien eindeutig bestätigt, wie ja denn auch der Verklagte noch in der Berufungsinstanz diese Tatsache zugegeben und seine Pflicht zur Entlohnung der Dienste des Verklagten im Rahmen des wirklichen Inhalts des Vertrages nicht bestritten hat.

Der Gegenstand des vom Kläger herzustellenden Werkes läßt sich mangels bestimmter Abreden der Parteien nur durch § 17 Ziff. 1 a der GOA bestimmen, der besagt, daß zu einem Vorentwurf gehören: „Die probeweise zeichnerische Lösung der wesentlichsten Teile der Bauaufgabe nach den bekanntgegebenen Anforderungen nebst Kostenvoranschlag und kurzgefaßtem Erläuterungsbericht.“ Geliefert hat der Kläger dem Verklagten nur die in seinem Schreiben vom 22. Januar 1952 aufgeführten Entwurfszeichnungen. Berechnet aber hat er seine Gebühr so, als hätte er a 11 e in der erwähnten Bestimmung aufgeführten Arbeiten geleistet. Es ist also klar, daß eine Zuvielforderung des Klägers vorliegt, die auch dadurch nicht gerechtfertigt wird, daß sich der Kläger, worauf er hinweist, in dem Schreiben vom 22. Januar 1952 zu „mündlichen Erläuterungen“ bereit erklärt hat. Daß es dazu nicht mehr gekommen ist, ergab sich daraus, daß der von ihm zeichnerisch ausgeführte Entwurf sowohl die berechtigten kulturellen Bedürfnisse der Belegschaft des Verklagten, als auch

dessen finanzielle Leistungsfähigkeit erheblich überstieg und daher nicht realisierbar war.

Es läßt sich andererseits aber nicht verkennen, daß der Verklagte das vom Kläger gelieferte Werk im ganzen als Erfüllung hingenommen, es also im Sinne von § 640 Abs. 1 BGB abgenommen hat. Das ergibt sich daraus, daß der Verklagte nicht nur in dem Schreiben vom 25. Januar 1952 dem Kläger erklärt hat, daß er die von ihm gelieferten Entwürfe „selbstverständlich für eventuelle künftige Verhandlungen zur Unterlage dienen lassen werde“, sondern daß er in gleichem Sinne auch in dem Schreiben vom 21. Januar 1953 an die ihm Vorgesetzte Dienststelle erklärt, die vom Kläger entwickelten Vorentwürfe hätten zwar nicht als Unterlage (gemeint ist: der Bauausführung) gewählt werden können, sie könnten dennoch aber Anerkennung finden „in der Erarbeitung des Perspektivplanes, so daß die Arbeit durchaus nicht als wertlos zu bezeichnen ist“.

Aus diesen Erwägungen folgt, daß der Kläger den ihm erteilten Auftrag nicht in der Art und dem Maße erfüllt hat, daß ihm die volle von ihm auf Grund der GOA berechnete Gebühr zuzubilligen ist. Er muß sich eine Herabsetzung der verlangten Vergütung gefallen lassen. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob rechtlich diese Herabsetzung auf Grund der nur teilweise geleisteten Erfüllung oder einer mangelhaften Erfüllung folgt, oder ob sie auf beiden Gründen beruht.

Sie ist in jedem Falle berechtigt und notwendig auf Grund von §§ 242, 635 BGB. Auch die Anwendung der Grundsätze über den Schadensersatz für Verschulden beim Vertragsschluß (culpa in contrahendo) führen vorliegendenfalls zu dem gleichen Ergebnis, nämlich zu der Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der Vertrag, den dargelegten Erfordernissen gemäß, geschlossen und erfüllt worden wäre.

Bei Bemessung der dem Kläger hiernach zustehenden Vergütung ist das Gericht auf eine Schätzung nach billigem Ermessen angewiesen. Dabei kommt es auf alle Umstände des Falles an, insbesondere also auf den vom Kläger durch sein Werk hervorgebrachten volkswirtschaftlichen Nutzen im Rahmen der sozialen Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit des Verklagten. Aber auch das beiderseitige Verschulden, das dazu geführt hat, daß der mit dem Aufträge erstrebte Erfolg nur unvollkommen erreicht werden konnte, und erreicht worden ist, kann nicht unberücksichtigt bleiben.

In Übereinstimmung mit der von dem Sachverständigen vorgenommenen Schätzung ist der Senat zu der Auffassung gelangt, daß die Leistungen des Verklagten einschließlich seiner Hilfspersonen mit 2000 DM angemessen abzugelten sind.

Entscheidungen anderer Gerichte

Strafrecht

§ 131 StGB.

Zur Frage der Staatsverleumdung.

KrG Quedlinburg, Urt. vom 26. Januar 1956 — 2 Ds 2/56.

Der Angeklagte ging in einer Gastwirtschaft nach dem Genuß mehrerer Gläser Schnaps dazu über, die anwesenden Gäste zu belästigen. Er führte hetzerische Reden und äußerte dabei u. a. laut, daß früher jeder Geschäftsmann hätte gut leben können, in Leipzig sei Geschäft an Geschäft gewesen, während heute alle kleinen Geschäftsleute durch die HO kaputt gemacht würden. Er sagte ferner, daß die Intelligenz im VEB E. Tausende von Mark bekäme, während die Arbeiter so gut wie nichts erhielten. Durch die Empörung der Gäste über diese Äußerungen veranlaßt, verwies der Wirt den Angeklagten aus dem Lokal.

Der Angeklagte hat sich durch seine Handlung der Staatsverleumdung schuldig gemacht.

Aus den Gründen:

Zunächst ist der Einwand des Angeklagten, sich an nichts mehr erinnern zu können, weil er volltrunken gewesen sei, entschieden zurückzuweisen. Ausschlaggebend ist, daß der Angeklagte nach übereinstimmender Bekundung der Zeugen S., B. und R. zwar erheblich ange-trunken war, jedoch keinesfalls so stark, um nicht zu wissen, was er tat. In diesem Zusammenhang ist auch